

## **Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Awilux Polska Sp. z o.o. Sp.k.**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

- 1.1 Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen AWILUX Polska Sp. z o.o. Sp.k. (**AVLB**) gelten für alle Angebote und Verträge geschlossen von Awilux Polska Sp. z o.o. Sp.k.(Hersteller) mit Kunden (Handelspartnern) unabhängig von dem Wohnsitz oder Hauptsitz des Handelspartners und der Lokalisierung des wirtschaftlichen Gewerbes, außer wenn es anders in der schriftlichen Form vereinbart wurde.

### **2. Angebote**

- 2.1. Informationen, Werbungen, Preislisten und andere vom Hersteller veröffentlichten oder zugestellten Informationen, die die Produkte betreffen, sind kein Angebot, aber sollten als Einladung zum Vertrag betrachtet werden. Sie sind keine Verpflichtung im Bereich von Preisen, Mengen, Liefertermine und Fertigung, die immer schätzungsweise angegeben sind. Sie können auch in jeder Zeit ohne frühere Benachrichtigung verändert sein.
- 2.2 Alle vom Handelspartner aufgegebenen Bestellungen, sind für den Hersteller nur nach Bestätigung der Bestellung verbindlich.

### **3. Bestellausführung**

- 3.1 Der Handelspartner gibt die Bestellung für Produkte in schriftlicher Form, gemäß dem in Awilux verwendeten Formular oder in einer anderen, vom Hersteller akzeptierten Form auf.

Die Bestellungen sollten alle notwendigen Elemente bezeichnen, insbesondere:

- Angaben des Bestellers
- Die folgende Nummer oder Kommissionsname zur Identifizierung der Bestellung.
- Technische Beschreibung und Menge der bestellten Produkte.
- Lieferadresse und individuelle Lieferinstruktionen z.B: Lieferung mit dem Gabelstapler oder Spezifik der Ausladestelle (enge Einfahrt) u.a.
- Bevollmächtigung zum Empfang der Waren von Dritten.
- Andere individuelle Anmerkungen, wichtig vom Standpunkt der richtigen Auftragsrealisierung und Lieferung.

- 3.2 Der Handelspartner trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der an den Hersteller gesandten Bestellung. Insbesondere betrifft das der technischen Beschreibung (Abmessungen, Ausstattung, technische Charakteristik)

- 3.3 Die Bestellung sollte leserlich von der bevollmächtigten Person unterschrieben sein. Die bevollmächtigten Personen zur Bestellaufgabe und Vereinbarungen mit dem Hersteller vonseiten des Handelspartners sind:

- .....
- .....
- .....

- 3.4 Der Hersteller verpflichtet sich jedes Mal die Bestellung in schriftlicher Form zu bestätigen, mit dem Ausführungstermin (der Termin betrifft immer die Kalenderwoche). Keine Antwort auf die Bestellung bedeutet, dass der Verkaufsvertrag nicht geschlossen wurde. Die Verkaufsprozedur verlangt die jedesmalige Bestätigung jeder Bestellung mit dem Anfertigungstermin.

- 3.5 Im Fall der falscher Preisberechnung oder falsch angegebenes Ausführungstermins vom Handelspartner, sind die Korrekturen in der Bestellung vom Hersteller einzutragen. Der Hersteller informiert den Handelspartner über allen Veränderungen in schriftlicher Form, indem er eine Nachricht an die E-Mail Adresse schickt:

.....@.....

- 3.6 Die Korrektur der Bestellung wegen anderer Ursachen, als in dem Punkt 3.5 des vorliegenden Vertrags, kann nur bis zur Zeit der schriftlichen Bestätigung der Bestellung vom Hersteller folgen. Die Seiten vereinbaren, dass die Bestätigung der Bestellung vom Hersteller an die folgende E-Mail Adresse geschickt wird: .....

Datum.....

3.7 Im Fall der Veränderungen in der Bestellung, die nach der Bestätigung vom Hersteller eingetragen sind, wird der Ausführungstermin verändert und die Bestellung wird in dem ersten freien Produktionstermin angefertigt, mit Berücksichtigung von der Verfügbarkeit von Materialien und Komponenten und Produktionsbelegung. Der Handelspartner verpflichtet sich alle Kosten zu decken, die sich aus der Veränderung der Bestellung herausschließen und für alle gemäß der früheren Bestellung hergestellten Produkte oder bestellten Materialien zu zahlen.

3.8 Der Hersteller kann die Ausführung einer Bestellung in manchen Fällen ablehnen, insbesondere falls:

- Handelspartner sich mit der Bezahlung der fälligen Rechnungen, vor allem für die verkauften Produkte verspätet
- gesamte Summe der Forderungen für verkaufte Produkte (insgesamt mit nicht fälligen Rechnungen) die Höhe des vereinbarten Handelskredits überschreitet.
- Der Handelskredit nicht überschritten wurde, aber die finanzielle Kondition des Handelspartners, etliche Zweifelhaften weckt, insbesondere falls der weitere Verkauf vom Awilux Versicherer angezweifelt würde.

3.9 Der Handelspartner ist jedesmalig verpflichtet die Anzahlung in der minimalen Höhe von 30% des Bestellwertes, am Tag der Bestätigung der Bestellung vom Hersteller, an sein Konto einzuzahlen. Zusammen mit der schriftlichen Bestätigung der technischen Bedingungen, ist das die Basis zur Realisierung der Bestellung. Eventuelle andere Bestimmungen zwischen den Seiten werden in einzelnen Handelsbedingungen beinhaltet.

3.10 Falls die Anzahlung nicht eingeht, kann der Hersteller die Bestellausführung anhalten, ohne den Handelspartner von seiner Entscheidung zusätzlich zu informieren.

#### **4. Bestellausführung**

4.1 Verträgliche Termine der Bestellausführung werden schriftlich vom Hersteller in der Auftragsbestätigung (AB) angegeben. Der angegebene Termin der Ausführung ist für den Hersteller nur in dem Fall verbindlich, falls die Bestellung im formalen Bereich bestätigt wird und die Anzahlung eingezahlt wird. Sonst ist der Hersteller berechtigt, den Lieferungstermin zu schieben, wovon er in der neuen Auftragsbestätigung informiert.

4.2 Als Datum der Bestellausführung ist das schriftlich bestätigte Datum der Ausführung jeder Warenpartie und die Anmeldung dem Handelspartner die Bereitschaft zur Lieferung oder Abholung mit dem eigenen Transport in Betracht gezogen. Der Ausführungstermin ist immer in Kalenderwochen ausgedrückt.

4.3 In besonderen Fällen, unvorhersehbaren vom Hersteller unabhängigen Ereignissen, ist der Hersteller verpflichtet den Handelspartner von dem eventuellen veränderten Ausführungstermin oder Preis zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung erfolgt in schriftlicher Form an die o.g. E-Mail Adresse des Handelspartners.

#### **5. Transport der Produkte**

5.1 Der Hersteller informiert den Handelspartner von der geplanten Lieferungen Minimum 4 Tage im Voraus. In der geschickten E-Mail bezeichnet er alle Bestellungen und Wert der Lieferung. Nach der Nachprüfungen aller finanziellen Verbindlichkeiten, informiert die Logistikabteilung wieder vom Umfang der Lieferung und präzisiert den Termin, wahrscheinliche Uhrzeit der Lieferung (+/- 2 Stunden) und Ausladestelle mit allen individuellen Bestimmungen. Falls der Handelspartner die fälligen Rechnungen nicht rechtzeitig gezahlt hat, wird die Lieferung von der Logistikabteilung annulliert und der Hersteller ist berechtigt mit allen Kosten des reservierten LKWs den Handelspartner zu belasten.

5.2 Die Transportkosten und das Risiko trägt der Hersteller falls der Wert einer einzigen Lieferung die Höhe von 8000 EUR netto überschreitet (mit einer Ausladestelle). Im Fall der Lieferung der Waren von niedrigerem Wert (wenn nicht individuell abgestimmt) werden die Transportkosten vom Handelspartner gedeckt. In besonderen Fällen (Teilladung, zusätzliche Wünsche des Handelspartners) können die Seiten den proportionalen oder zusätzlichen Transportkost zu bestimmen, indem sie sich von diesem Kost gegenseitig spätestens 2 Tage vor der Einladung informieren.

Datum.....

- 5.3 Die Kosten der vom Hersteller vorgesehene Standardverpackung trägt der Hersteller selbst. Die spezielle Verpackung und Kosten der nicht zurückgesandten innerhalb von 14 Tagen Gestellen trägt der Handelspartner.
- 5.4 Im Fall des Transports weit außer dem Sitz des Handelspartners trägt der Handelspartner volle Kosten des Transports an die bestimmte Ausladestelle.
- 5.5 Im Fall der Nicht-Abholung vom Handelspartner der bestellten Produkte binnen 14 Tage vom in der Bestätigung bestimmten Liefertermin oder Ablehnung vom Handelspartner den Empfang der gelieferten Güter an der vereinbarten Ausladestelle, kann der Hersteller vom Verkaufsvertrag im Termin eines Monats (gezählt vom letzten Tag des 14 tägigen Termins oder vom Tag der Lieferung und Nicht-Empfangs vom Handelspartner der bestellten Güter) zurücktreten. In dem Fall ist der Handelspartner verpflichtet die Vertragsstrafe in der Höhe von 100% Bruttopreis incl. MwSt der Güter zu zahlen und die Transportkosten der Güter an die bestimmte Ausladestelle und zurück zum Sitz des Herstellers zu decken. Die obige Belastung eliminiert nicht die Möglichkeit für den Hersteller, sich um die Entschädigung in der Höhe grösser als die Vertragsstrafe zu bewerben.
- 5.6 Der Rücktritt vom Vertrag in dem obigen Absatz sollte in der schriftlichen Form bestätigt werden und an den Handelspartner per E-Mail gesandt sein. Als Datum des Rücktritts wird der Tag des E-Mails Abgangs betrachtet.
- 5.7 Falls die Zahlung für die Güter zweifelhaft ist in Anbetracht auf die finanzielle Situation des Handelspartners (insbesondere falls der Handelspartner keine laufenden Forderungen in bestimmter Zeit zahlt), kann der Hersteller die Lieferung sperren, bis der Handelspartner eine gegenseitige Dienstleistung vorschlägt oder eine zusätzliche Versicherung leistet. Der Hersteller ist berechtigt die Zahlung der Zinsen und Entschädigung zu fordern.

## **6. Verpackung von Gütern und Abladung**

- 6.1 Die Güter sind für den Transport gegen Beschädigungen in der vom Hersteller verwendeten Weise gesichert. (Holz- oder Metallgestellen, Filz- oder Styroporzwischenlagen, Stretchfolie)
- 6.2 Falls die Güter auf den Holz- oder Metallgestellen geliefert sind, müssen die Gestellen binnen 14 Tagen zurückgegeben werden. Soll dieser Termin nicht behalten wird, wird der Hersteller den Handelspartner mit dem Wert von den Gestellen belasten, indem er die Rechnung ausstellt.
- 6.3 Falls ein Gestelle beschädigt wird (was aus normativen Benutzung nicht ausschließt) und in solchem Zustand zurückgegeben ist, wird der Hersteller die Augenscheinannahme durchführen, das Protokoll am Tag der Ausladung in Anwesenheit vom Fahrer anfertigen, in dem er den Maß der Beschädigung schätzt. In dem Fall ist der Hersteller berechtigt den Handelspartner mit den Kosten der Reparatur oder des Einkaufs des neuen Gestelle zu belasten, falls die Kosten der Reparatur und des Einkaufs vergleichbar sind.
- 6.4 Der Hersteller verpflichtet sich die bestellten Produkten an die im Auftrag bezeichnete Adresse zu liefern, sofern die Rechtsvorschriften der Lieferung nicht entgegenstehen. (z.B: Einfahrtsverbot für LKWs, das Halteverbot) oder die in der Lieferungsstelle herrschenden Bedingungen (Platzmangel für die Einfahrt und Ausladung, holprige oder sumpfige Fläche, Schnee oder Eis auf dem Zufahrtweg). In solchen Situationen wird die Entscheidung über die Einfahrt und Ausladung selbstständig vom Fahrer getroffen, indem er eigene Möglichkeiten und Fähigkeiten bewertet. Seine Entscheidung ist entgeltlich.
- 6.5 Für die Organisation der Ausladung ist der Handelspartner verantwortlich. Im Fall der manuellen Ausladung, muss der Qualitätsempfang der zugelieferten Fenstern folgen und im Lieferschein bestätigt werden, bevor die Arbeiter des Handelspartners die Ausladearbeiten beginnen. Der Fahrer hilft bei der Ausladung nur im Bereich von Arbeiten auf dem LKW: die Aufmachung der Gürtel, Festhaltung usw.). Im Fall der Lieferung mit dem Gabelstapler, der den Gabelstapler bedienende Fahrer ist verpflichtet, die Gestellen mit den Fenstern auf die feste und gleiche Fläche neben dem LKW zu stellen. Außerdem ist er verpflichtet, den Empfang der Fenster durchzuführen und dem Vertreter des Handelspartners zu überweisen. (die leserliche Unterschrift im Lieferschein ist verlangt). Der weitere Transport auf dem Gabelstapler ist nur nach der individuellen Bewertung und Entscheidung des Fahrers möglich, indem er folgende Bedingungen in der Ausladestelle in Anspruch nimmt: sumpfige, glitschige oder/und holprige

Fläche, Transport der Gestellen auf die erste Etage oder enge Einfahrt i.a.). Das Risiko der Beschädigung während solcher Manöver geht dem Handelspartner zu Lasten.

- 6.6 Falls die Ausladung nicht fristgerecht vom Handelspartner organisiert wird oder die Übergabe der Fenster wegen der Abwesenheit des Handelspartners/ seines Vertreters, ist der Hersteller berechtigt die zusätzliche Gebühr für die Wartezeit des Lkws zuzurechnen. Die zusätzliche Gebühr wird gemäß den vertraglichen Stundensätzen, angefangen von der zweiten Wartestunde. (erste Wartestunde ist frei)

## **7. Regel-und Zahlungsweisen**

- 7.1 Die ausgestellten Rechnungen schickt der Hersteller an den Handelspartner in der elektronischer Form auf die E-Mail Adresse und wenn das so weiter abgestimmt auch in Papierform mit der Post oder mit der Lieferung.
- 7.2 Falls mit der Zahlung etliche Steuer, Zollgebühren oder andere Kosten verbunden sind, belasten Sie den bestellenden Handelspartner.
- 7.3 Die Rechnungen werden übereinstimmend mit den Rechtsvorschriften ausgestellt, darin mit Vorschriften von der MwSt. mit Berücksichtigung der richtigen Steuersätze für verkaufte Güter. Die Bezahlung der Rechnungen für Lieferung folgt aufgrund der vom Hersteller ausgestellten Rechnung. Die in der Rechnung stehenden Beträge sind Preise zu zahlen, kalkuliert nach den in Handelsbedingungen genannten Rabatten.
- 7.4 Die Preise der einzelnen Güter in der Bestellung sind aufgrund der aktuellen Preislisten oder vom Hersteller dargestellten Angebote und Bestätigungen bezeichnet.
- 7.5 Die Zahlung folgt in der Form der Banküberweisung auf das vom Hersteller in der Rechnung angegeben Kontonummer oder in Bargeld an der Kasse (soweit das möglich ist). Die Fälligkeiten sind erst im Moment der Buchung auf dem Konto oder der Einzahlung an der Kasse als gezahlt betrachtet. Falls die Rechnungen nicht pünktlich gezahlt werden, ist der Handelspartner verpflichtet dem Hersteller die polnische Gesetzzinsen für jeden Tag der Verzögerung ohne Notwendigkeit der separaten Benachrichtigung zu zahlen.
- 7.6 Falls die Zahlungen sollten vor der Lieferung/ Abholung eingehen, muss die Zahlung Minimum 3 Tage vor der Lieferung/Abholung realisiert sein.
- 7.7 Die Nicht-Zahlung sei es auch den Teil der Fälligkeiten im Termin, berechtigt den Hersteller die nächsten Lieferungen der Waren zu sperren und weitere Bestellungen nicht anzufertigen ohne etliche Verantwortung für die nicht Erfüllung der Verpflichtungen, die aus dem Vertrag herausschließen.
- 7.8 Die Schulden (oder seine Teil) in der Zahlung der Fälligkeiten machen die Benutzung des Skonto in weiteren Bestellungen ab dem Moment der Schulden Entstehung unmöglich. Die Reklamationen der erhaltenen Güter sind keine Grund die Zahlungen für die Güter nicht zu realisieren.
- 7.9 In der Anfangsphase der Zusammenarbeit verläuft der Verkauf ausschließlich aufgrund der Zahlung vor der Lieferung/Abholung. Der Hersteller kann übereinstimmend mit seiner Verkaufspolitik und zusammen mit dem Versicherer den Kreditlimit zu berechnen, in Rahmen dessen, der Verkauf mit dem Zahlungstermin möglich wird. Die Höhe des Kreditlimits und die Länge des Zahlungstermins wird in Handelsbedingungen beinhaltet. Im Fall der Ablehnung der Kreditgewährleistung vom Versicherer, werden die Seiten den Vorkasse/Bargeldverkauf fortsetzen. Aus wichtigen Gründen die Veränderung der Höhe oder Kredit Zurücksetzung kann in jeder Zeit folgen.

## **8. Eigentumsordnung**

- 8.1 Der Hersteller vorbehaltet sich das Recht des Eigentums der gelieferten Produkten bis zur Zeit der Zahlung des gesamten Preises vom Handelspartner.
- 8.2 Mit der Zahlung des gesamten Preises (Zahlungsart beschrieben im Pkt. 7 dieses Vertrags) wird das Eigentumsrecht auf den Handelspartner übertragen.
- 8.3 Als Zahlungsbeweis des gesamten Preises (Zahlungsart in vorigen Klausuren beschrieben) ist der Eingang des gesamten Betrags auf das Bankkonto des Herstellers betrachtet.

## 9. Qualitätsgarantie / Gewährleistung

- 9.1 Der Handelspartner ist verpflichtet die Richtigkeit, Menge und Qualitäten der gelieferten Güter bei der Anlieferung zu prüfen.
- 9.2 Falls während der Anlieferung der Güter der Handelspartner oder eine ihn vertretende Person einen Fehler/ Mangel, Beschädigung oder Nicht-Richtigkeit der Güter mit der in Frachtdokumenten deklarierten Daten bemerkt, ist er verpflichtet:
- Dem Frachtführer es zu melden und das Protokoll anzufertigen (Notiz auf dem Lieferschein reicht)
  - Sofort die Reklamation der gelieferten Güter zu melden, unter Androhung des Verlustes seiner eventuellen Rechten im Verhältnis zu Awilux.
- 9.3 Der Hersteller gewährleistet die Qualitätsgarantie der von ihm angebotenen Fenster und Türen übereinstimmend mit der Garantiekarte mit allen beschriebenen Ausnahmen.
- 9.4 Den Muster von der Garantiekarte mit allen Bedingungen des Garantie und die Instruktionen von der Montage, Bedienung und Wartung sind auf der Herstellers Website [www.awilux.com](http://www.awilux.com) zu finden und zum unterladen.
- 9.5 Die Reklamationsannahme ist von der schriftlichen Anmeldung vom Handelspartner bedingt, die binnen 3 Tagen nach der Schadensbestätigung eingeht. Die Schadensanmeldung ist vom Handelspartner in seinem Namen oder im Namen seines Kunden im Reklamationsformular auf der Webseite des Herstellers in der Sektion „Handelspartner“ anzufertigen. In dem Formular muss man die Rechnungsnummer und/oder Bestellungsnummer (K.. oder A..) nennen, genaue Bestellungsposition angeben und die Ursache der Reklamation beschreiben. Der Handelspartner ist verpflichtet in Rahmen der Reklamation den tatsächlichen Zustand nachzuprüfen, seine Dokumentation (Fotos) und Antrittsbeurteilung der Legitimität der Reklamation in Form des Reklamationsberichts auszufüllen. Die Bearbeitung der Reklamation verläuft übereinstimmend mit den allgemeinen Vorschriften und Bestimmungen beinhalteten in der Garantiekarte.
- 9.6 Falls die im Pkt. 9.5 beschriebenen Bedingungen nicht eingehalten werden, ist der Hersteller berechtigt die Reklamation abzuwerfen.
- 9.7 Der Hersteller verpflichtet sich alle fehlerhafte Elemente innerhalb 45 Tage von der Anmeldung und Anerkennung der Reklamation an den Handelspartner zu liefern. Der Austausch der fehlerhaften Elementen und andere Service Tätigkeiten des Fensterbaues im Bereich der Reklamation werden in ersten Reihe vom Handelspartner durchgeführt. Der Hersteller bietet seine technische Unterstützung in der Enthebung der Reklamation in besonderen Fällen. Die Seiten vereinbaren den Bereich der Service Dienstleistungen realisierten vom Handelspartner zugunsten dem Hersteller in dem separaten Vertrag.
- 9.8 Falls der Handelspartner ohne Zustimmung des Herstellers eventuelle Tücken/ Beschädigungen vor der Bearbeitung der Reklamation von Awilux selbstständig und technologiewidrig zu beheben versucht, verliert er seine Ansprüche und die Schäden werden nicht anerkannt.
- 9.9 Trotz der Reklamationsanmeldung ist der Handelspartner verpflichtet dem Hersteller die Rechnungen im bestimmten Termin und auf vereinbarten Bedingungen zu zahlen. Der Handelspartner ist auch nicht berechtigt, den Empfang der Güter abzulehnen, die von der Reklamation nicht umfasst sind.
- 9.10 Der Hersteller trägt keine Verantwortung für etliche Schäden, reale Schäden und entgangene Gewinne, die sowohl fehlerhaft als auch/ oder vertragswidrig sind. Der Haftungsausschluss betrifft nicht die vorsätzliche Beschädigung von AWILUX.

## 10. Höhere Gewalt- Klausel

- 10.1 Die Seiten können sich gegenseitig von der Verantwortung befreien, die die Nichterfüllung oder Schlecht Erfüllung des Vertrags, falls die Nichterfüllung oder Schlecht Erfüllung ein Folge der höheren Gewalt ist.
- 10.2 Als höhere Gewalt versteht man ein Ereignis, das trotz der in Handelsbeziehungen notwendigen Sorgfältigkeit nicht vorhergesehen sein konnte. Das Ereignis ist sowohl vom Hersteller als auch Handelspartner unabhängig und dem man konnte trotz der gehörigen Sorgfältigkeit nicht

entgegenwirken.

- 10.3 Als Ereignisse der höheren Gewalt im Verständnis des Vertrags versteht man: Generalstreik, Straßensperren, Hafensperren, Hochwasser, Windsturm, Epidemie und andere elementare Ereignisse der Naturkräfte, die von den Seiten nicht bewältigt sein konnten und sind von den Seiten und ihre Wirtschaftstätigkeit unabhängig.

## **11. Vertragsstrafen / Rücktritt vom Vertrag**

11.1 Der Hersteller verpflichtet sich zur Zahlung dem Handelspartner eine Vertragsstrafe für die Schadenbeseitigung, die sich aus der Nichtausführung oder der verfehlten Ausführung der nicht finanziellen Verpflichtung als Folge:

- Verzögerung in der Bestellausführung – in der Höhe 0,05 % des Netto Vertragswertes der Waren, für jeden angefangenen Tag, der nach der beendeten Kalenderwoche, bestimmten in der Auftragsbestätigung der Bestellung folgt, aber nicht mehr als 10% des Nettowertes der fehlerhaften Güter
- Der Lieferung der fehlerhaften Güter und/ oder in der vertragswidrigen Menge (Quantitätsmangel) – in der Höhe 10 % des Nettowertes der fehlerhaften Güter oder Mangelgüter, es sei denn, dass die Fehler binnen 60 Tagen entheben oder ergänzt werden.
- Des Rücktritts vom Vertrag vom Handelspartner wegen der Ursachen, die an der Seite des Herstellers liegen- in der Höhe der eingezahlter Anzahlung .

11.2 Der Handelspartner verpflichtet sich die Vertragsstrafe für die Schadensbehebung an den Hersteller

zu zahlen falls der Schaden aus der Nichtausführung oder nicht gehörige Ausführung des nicht finanziellen Verpflichtung als Folge:

- Nichtabnahme der Güter– in der Höhe 0,05 % des Netto vom Bestellwert für jeden Tag der Verzögerung der Abnahme.
- Rücktritts vom Vertrag vom Hersteller aus Ursachen die ausschließlich an der Seite des Handelspartners liegen – in der Höhe von 100% des Gesamtwertes der Güter in aufgegebenen Bestellungen.

11.3 Außer den in vorigen Vorschriften des Vertrages genannten Fällen es steht dem Handelspartner das Recht zu, vom Vertrag abzutreten, falls:

- Es wird vom Hersteller beim Gericht der Insolvenzantrag gestellt, es wird der Insolvenz oder Liquidation angemeldet oder es werden die Tätigkeiten unternommen die als Zweck die Liquidation des Unternehmens haben.
- Es wird der Auftrag von Beschlagnahme der Vermögenswerten oder des Bankkontos des Herstellers ausgegeben.
- Der Hersteller verzögert den Anfang der Produktion einer Bestellung ohne begründete Ursachen und verzögert den Anfang der Produktion um die Zeit länger als 14 Tage.
- Der Hersteller hat ohne begründete Ursachen den Produktionsprozess gestoppt und die Pause dauert länger als 14 Tage. .

11.4 Außer den in vorigen Vorschriften des Vertrages genannten Fällen es steht dem Hersteller das Recht zu, vom Vertrag zurücktreten, falls:

- Es wird vom Handelspartner beim Gericht der Insolvenzantrag gestellt, es wird Insolvenz oder Liquidation angemeldet oder es werden die Tätigkeiten unternommen die als Zweck die Liquidation des Unternehmens haben.
- Es wird der Auftrag von Beschlagnahme der Vermögenswerten oder des Bankkontos des Handelspartners ausgegeben
- Handelspartner trotz der Ermahnung keine Anzahlung eingezahlt hat, von dem es im Pkt. 7.7 gesprochen wurde, binnen 3 Tage nach dem Termin der Bestätigung.
- Handelspartner hat keine technischen Bedingungen der Bestellung bestätigt.

11.5 Der Rücktritt vom Vertrag ohne gegenseitige finanzielle Ansprüche kann in jeder Zeit lediglich im gegenseitigen Einverständnis folgen.

## **12. Andere Bestimmungen**



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Awilux Polska

Datum.....

Für alle andere, im Vertrag oder oben nicht genannten Streitfällen gilt das polnische Recht.  
Alle Streiten die sich aus der Zusammenarbeit ausschließen, werden vom örtlich und sachlich für  
den Herstellers Sitz gerechten Gericht geprüft

---

Awilux Polska

MUSTER